

Allg. Informationen zu den Berufsgenossenschaften/Unfallversicherungsträgern

Kostenübernahme für Erste-Hilfe-Kurse

Der Unternehmer oder die Unternehmerin hat Ersthelfende aus- und fortbilden zu lassen und zu benennen.

Die gesetzlichen Unfallversicherungsträger übernehmen die anfallenden Lehrgangsgebühren für die Aus- und Fortbildung der erforderlichen Anzahl an Ersthelferinnen bzw. Ersthelfern (§ 23 SGB VII, § 26 DGUV Vorschrift 1). Hierbei gibt es verschiedene Verfahren, über die sich das Mitgliedsunternehmen im Vorfeld informieren muss.

Über die Kostenübernahme kann nur der jeweils zuständige Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft / Unfallkasse) entscheiden. Der Fachbereich Erste Hilfe kann hierzu keine Auskunft geben.

Bitte prüfen Sie, ob die Abrechnung der Teilnahmegebühren mit Ihrem Unfallversicherungsträger möglich ist. Auf der folgen genannten Seite finden Sie die Ansprechpartner der einzelnen Unfallversicherungsträger, bei denen Sie sich über die Kostenübernahme informieren können.

<https://www.dguv.de/fb-ersthilfe/mitglied/kostenuebernahme/index.jsp>

**Bitte beantragen Sie die Kostenübernahme vor der Kursteilnahme.
Am Kurstag bringen Sie bitte die vollständig ausgefüllten Originalformulare (unterschrieben und gestempelt) mit und überreichen diese an den jeweiligen Dozenten.**